

§ 8 Bgld. SFG 2004 Sportbericht

Bgld. SFG 2004 - Bgld. Sportförderungsgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

Die Landesregierung hat dem Landtag über jeweils zwei Kalenderjahre bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres einen Bericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen zu erstatten.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at